

(4) Der Besteller hat dem Lieferer das von dem Prüfungsorgan erstattete Gutachten in zweifacher Ausfertigung und, soweit das Gutachten sowjetische Importgarne betrifft, in vierfacher Ausfertigung unverzüglich zu übersenden und dabei sämtliche Forderungen zu begründen und zu spezifizieren.

(5) Der § 14 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§19

Das Prüfungsorgan hat dem Besteller die zur Prüfung benötigten Proben (Prüflinge) nach Anfertigung des Gutachtens versiegelt zurückzugeben. Der Besteller hat die versiegelten Proben aufzubewahren, bis der Lieferer die angezeigten Mängel anerkannt hat.

§20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Garnen und Zwirnen der Baumwoll-, Vigogne- und Grobgarnspinnereien nach Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

Berlin, den 31. Januar 1961

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung

**über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz
und Horzersatzstoffen, Gewächshausbauten sowie
vorgefertigten Bohrbündeln und Elektro-
installationen ab 1961.**

Vom 2. Februar 1961

§ 1

(1) Der WB Bauelemente und Ausbau, Leipzig, werden für die Erzeugnisse der Planpositionen:

3115 200	Tür-en und Fenster aus Holz und Ersatzstoffen
3115 800	Holzkonstruktionen in industrieller Fertigung
31 20 000	Bauten aller Art in holzsparender Bauweise
aus der 31 89 900	Gewächshausbauten
aus der 31 35 000	Schalungstafeln
aus der 21 79 400	industriell vorgefertigte Rohrbündel für den Wohnungsbau
aus der 27 71 000	industriell vorgefertigte Elektroinstallationen für den Wohnungsbau

folgende koordinierende Aufgaben übertragen:

1. Ermittlung des Bedarfes in allen Bezirken,
2. Bilanzierung des Bedarfes mit der planmäßigen Produktion der Betriebe aller Eigentumsformen,
3. Organisierung der Lieferbeziehungen zwlschep den Bedarfsträgern und den Lieferwerken.

(2) Die Durchführung dieser Aufgaben hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke zu erfolgen.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die bezirklichen Absatzaußenstellen der WB Bauelemente und Ausbau (nachstehend Außenstellen genannt) verantwortlich.

(2) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind für alle Bezirke im folgenden Umfange zentral verantwortlich:

für Gewächshausbauten	Absatzaußenstelle für den Bezirk Dresden,
für Schalungstafeln	Absatzaußenstelle für den Bezirk Erfurt,
für Elektroinstallationen	Absatzaußenstelle für den Bezirk Leipzig,
für Rohrbündel	Absatzaußenstelle für den Bezirk Halle,
für Bauten aller Art	WB Bauelemente und Ausbau, Gruppe Absatz, Leipzig.

§ 3

(1) Die Bedarfsträger, Bedarfsträgergruppen bzw. beauftragten Versorgungsorgane haben für alle im § 1 genannten Erzeugnisse den zuständigen Außenstellen Bestellungen unter Angabe der Spezifikation, des gewünschten Lieferwerkes, des Liefertermins und des Bestimmungsortes einzureichen. Die Bestellungen sind in zweifacher Ausfertigung den Außenstellen bzw. der WB zu folgenden Terminen vorzulegen:

für Türen und Fenster für Holzkonstruktionen	}	für Lieferungen im I. Quartal bis spätestens 10. Oktober des Vorjahres,
		für Lieferungen im II. Quartal bis spätestens 10. Januar,
		für Lieferungen im III. Quartal bis spätestens 10. April,
		für Lieferungen im IV. Quartal bis spätestens 10. Juli,
für Bauten aller Art für Gewächshausbauten für Schalungstafeln für Rohrbündel für Elektroinstallationen	}	für alle Lieferungen des Planjahres bis 30. September des Vorjahres.

(2) Die Lieferung nachstehender Sortimente für die angegebenen Bauvorhaben erfolgt ausschließlich durch die VEB Baustoffversorgung in den jeweiligen Bezirken:

Hauseingangstüren, Kellertüren, Bretter- und Latentüren, Waschküchtoeneingangstüren, Treppenhausfenster, Kellerfenster, Waschküchenfenster, vorgefertigte Elektro- installationen	}	für verbindliche Typenbauten des staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues
alle getypten Türen, Fenster und Holzkonstruktionen		für individuelle Typenwohnungsbauten und Typenbauten der „Sonstigen Bedarfsträger“.